

TE Bvwg Erkenntnis 2018/5/17 G306 2131822-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2018

Entscheidungsdatum

17.05.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46

FPG §67

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. FPG § 67 heute
 2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

G306 2131822-2/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dietmar MAURER über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA.: Rumänien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.03.2018, Zl. XXXX, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dietmar MAURER über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA.: Rumänien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.03.2018, Zl. römisch 40, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Gegen den Beschwerdeführer (BF), einem rumänischen Staatsbürger, erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), mit Bescheid vom 11.07.2016, Zl. XXXX, ein 5-jähriges Aufenthaltsverbot. Dem BF wurde ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat - nach Haftentlassung - gewährt. Gegen den Beschwerdeführer (BF), einem rumänischen Staatsbürger, erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), mit Bescheid vom 11.07.2016, Zl. römisch 40, ein 5-jähriges Aufenthaltsverbot. Dem BF wurde ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat - nach Haftentlassung - gewährt.

Diesen Bescheid bekämpfte der BF mit einer eingebrachten Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Mit Erkenntnis vom 19.10.2016 wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Das erlassene Aufenthaltsverbot erwuchs mit XXXX in Rechtskraft. Diesen Bescheid bekämpfte der BF mit einer eingebrachten Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Mit Erkenntnis vom 19.10.2016 wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Das erlassene Aufenthaltsverbot erwuchs mit römisch 40 in Rechtskraft.

Am 18.12.2017 stellte der BF einen schriftlichen Antrag auf "Einstellung des Abschiebeverfahrens".

Mit den oben im Spruch angeführten Bescheid des BFA, wurde der Antrag auf Einstellung des Abschiebeverfahrens als unzulässig zurückgewiesen.

Dagegen erhob der BF Beschwerde an das BVwG.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Feststellungen:

Gegen den BF, welcher mit rk Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX.2016, Zl. XXXX wegen Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 23 Monaten verurteilt wurde, hat das BFA ein auf 5 Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Dem BF wurde ein Durchsetzungsaufschub von 1 Monat - ab Haftentlassung - eingeräumt. Der BF bekämpfte diesen Bescheid beim BVwG und wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Das erlassene Aufenthaltsverbot erwuchs mit dem XXXX.2016 in Rechtskraft. Mit undatiertem Schreiben, eingelangt beim BFA am 19.12.2017, stellte der BF einen Antrag auf Einstellung des Abschiebeverfahrens. Gegen den BF, welcher mit rk Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 .2016, Zl. römisch 40 wegen Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 23 Monaten verurteilt wurde, hat das BFA ein auf 5 Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Dem

BF wurde ein Durchsetzungsaufschub von 1 Monat - ab Haftentlassung - eingeräumt. Der BF bekämpfte diesen Bescheid beim BVwG und wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Das erlassene Aufenthaltsverbot erwuchs mit dem römisch 40 .2016 in Rechtskraft. Mit undatiertem Schreiben, eingelangt beim BFA am 19.12.2017, stellte der BF einen Antrag auf Einstellung des Abschiebeverfahrens.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und des Gerichtsakts. Entscheidungswesentliche Widersprüche sind nicht aufgetreten.

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

§ 46 Abs. 1 FPG idgF. Lautet: Paragraph 46, Absatz eins, FPG idgF. Lautet:

Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint,
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
3. ,
4.

Gegen den BF besteht ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot. Dem BF wurde ein Durchsetzungsaufschub von 1 Monat eingeräumt - ab Haftentlassung. Der BF hat somit - nach Haftentlassung - ein Monat Zeit seine Angelegenheiten in Österreich zu regeln und ist im Anschluss zur Ausreise verpflichtet. Erst wenn der BF dieser Verpflichtung nicht nachkommt, greift § 46 Abs. 1 Z 2 FPG - und wird der BF von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausreise verhalten werden. Gegen den BF besteht ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot. Dem BF wurde ein Durchsetzungsaufschub von 1 Monat eingeräumt - ab Haftentlassung. Der BF hat somit - nach Haftentlassung - ein Monat Zeit seine Angelegenheiten in Österreich zu regeln und ist im Anschluss zur Ausreise verpflichtet. Erst wenn der BF dieser Verpflichtung nicht nachkommt, greift Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, FPG - und wird der BF von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausreise verhalten werden.

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine verfahrensfreie Maßnahme, die nur im Nachhinein im Wege einer Beschwerde (Maßnahmenbeschwerde) beim BVwG bekämpft werden kann.

Da der BF im vorliegenden Fall keine Antragslegitimation hat ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass der Antrag als unzulässig zurückzuweisen war.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde geht daher ins Leere und war als unbegründet abzuweisen.

Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Der maßgebliche Sachverhalt ist aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sohin gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben. Der maßgebliche Sachverhalt ist aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sohin gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG unterbleiben.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Im gegenständlichen Sachverhalt, ist keine Rechtsfrage abhängig, der über den konkreten Einzelfall hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zukommt (VwGH 06.10.2017, Ra 2017/01/0302; vgl zuletzt VwGH 29.01.2018, Ra 2018/11/0013). Die Revision war nicht zu zulassen, weil das BVwG keine qualifizierte Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen hatte und sich an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte. Im gegenständlichen Sachverhalt, ist keine Rechtsfrage abhängig, der über den konkreten Einzelfall hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukommt (VwGH 06.10.2017, Ra 2017/01/0302; vergleiche

zuletzt VwGH 29.01.2018, Ra 2018/11/0013). Die Revision war nicht zu zulassen, weil das BVwG keine qualifizierte Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen hatte und sich an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte.

Schlagworte

Abschiebung, Antragsbegehren, Aufenthaltsverbot, EU-Bürger,
mangelnder Anknüpfungspunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:G306.2131822.2.00

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at